

## Das II. Vatikanische Konzil im Gesamt der Ökumenischen Konzilien\*

JOHANNES GROHE / ROM

### *Die Diskussion um das II. Vatikanische Konzil*

Für die Katholische Kirche ist das II. Vatikanische Konzil ohne jeden Zweifel von epochaler Bedeutung. Es stellt das Ereignis dar, das im Leben der Kirche des 20. Jahrhunderts die tiefsten Spuren hinterlassen hat. Unmittelbar nach der Ankündigung der großen Synode durch Papst Johannes XXIII. am 25. Januar 1959 hat eine bis heute nicht abreiende Diskussion eingesetzt, die bereits die Vorbereitungsphase des Konzils begleitete, als es um die Festlegung der Themen für das Konzil ging, eine Diskussion, die sich dann während der vier Sitzungsperioden fortsetzte, auf denen die vier Konstitutionen, acht Dekrete und drei Erklärungen formuliert wurden, und die auch nach Abschluss des Konzils nicht zum Erliegen gekommen ist, als es darum ging, die konziliare Lehre in gelebte Praxis umzusetzen. Die Debatte drehte sich und dreht sich auch heute noch nicht allein um die Bedeutung der einzelnen Dokumente und ihre angemessene Hermeneutik, sondern es geht auch um die Bedeutung des Konzils selbst, um seinen historischen und theologischen Ort im Gesamt der langen Reihe der Konzilien.

### *Das II. Vatikanum als Ökumenisches Konzil*

Das Konzil hat sich selbst als *ökumenisch* definiert und erklärt, dass dieses Ökumenische Konzil das Organ sei, durch welches das Bischofskollegium in feierlicher Weise die Gewalt über die Gesamtkirche ausübt (vgl. *Lumen Gentium* 22; CIC/83 ca. 337, § 1)<sup>1</sup>. Die Einberufung und der Vorsitz des Konzils kommen dem Papst zu, der dieses Vorrecht in eigener Person

---

\* Überarbeiteter Text des Beitrags auf dem Symposium "Concilio Vaticano II – Il valore permanente di una riforma per la nuova evangelizzazione", Pontificia Università della Santa Croce, Roma, 3.-4. Mai 2012.

<sup>1</sup> Vgl. J. GROHE, Concilio ecumenico, in: Dizionario di Ecclesiologia, hg. v. G. CALABRESE – P. GOYRET – O. F. PIAZZA, Roma 2010, 333-338. – Die vom Konzil in den Dekreten gebrauchte Terminologie: *Sacrosanctum Concilium*, *Sacrosancta Synodus*, *Sacra Synodus*, *Sancta Synodus*, *Sacrosancta Oecumenica Synodus*, *Vaticana Synodus*.

wahrnimmt oder durch andere. Ihm kommt es auch zu, das Konzil zu bestätigen oder zumindest seine Dekrete anzunehmen (vgl. *Lumen Gentium* 22; CIC/83 can. 338, § 1 und 341, § 1). Ebenso es Kompetenz des Papstes, das Konzil gegebenenfalls zu verlegen, es auszusetzen oder, falls notwendig, es aufzulösen (vgl. CIC/83 can. 338, § 1). Des Weiteren hat der Papst die Agenda des Konzils zu bestimmen und ebenso die Geschäftsordnung der Versammlung festzulegen (vgl. CIC/81 can. 338, § 2).

Die Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* und – mit Bezug auf diesen Konzilstext – der Kodex des Kanonischen Rechts von 1983 und der Katechismus der Katholischen Kirche von 1992 haben so zum einen die große Bedeutung des Bischofskollegiums und zum anderen die zentrale Rolle des Papstes hervorgehoben, und dies in Fortführung der Bestimmungen des Kodex des Kanonischen Rechts von 1917, dort in den Kanones 222-229. Man kann es so ausdrücken: *Lumen Gentium* ist nach Jahrhunderten intensiver Diskussion über den Vorrang des Ökumenischen Konzils gegenüber dem Papst oder dem des Papstes gegenüber dem Konzil ein Ausgleich gelungen. Diese Diskussion wurde besonders intensiv zur Zeit der Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414-1418), Pavia-Siena (1423-1424) und Basel-Ferrara-Florenz (1431-1445) geführt. Das Papsttum hat damals die konziliaristische Krise während der Pontifikate Martins V., Eugens IV. und Nikolaus' V. überwinden können, doch handelte es sich eher um einen politischen Sieg über den radikalen Konziliarismus, so wie er sich auf dem – seit 1438 schismatischen – Konzil von Basel präsentierte als um eine theologische Überwindung des Problems. Es handelte sich um eine politische Überwindung des Problems insofern, als sie durch Zugeständnisse an nationale Tendenzen hinsichtlich des Kirchenregiments erkaufte wurde, wie sie sich in der berühmten *Pragmatischen Sanktion von Bourges* vom 7. Juli 1438 für Frankreich oder im *Instrumentum Acceptionis* auf dem Mainzer Reichstag vom 26. März 1439 für das Reich zeigten<sup>2</sup>. Während der Zeit des Konziliarismus finden sich kaum Beiträge zur Theologie des Episkopats, denn es ging weniger um das Gegenüber von im Ökumenischen Konzil versammeltem Bischofskollegium und Papst, als vielmehr um eine Auseinandersetzung zwischen Ökumenischem Konzil als *Repraesentatio* der *Ecclesia Universalis* und dem Papst. Dies gilt unabhängig davon, ob die auf dem Konzil anwesenden Bischöfe die Mehrheit unter den Konzilsteilnehmern hatten oder nicht<sup>3</sup>. Erst das Konzil von

<sup>2</sup> Vgl. DERS., Concilio di Basilea - Ferrara - Firenze (1431-1445), in: *Storia dei Concili Ecumenici. Attori, canoni, eredità*, a cura di O. BUCCI - P. PIATTI, Roma 2013 (im Druck).

<sup>3</sup> Während des Konzils von Basel etwa kalkuliert man die Anwesenheit von akkreditierten Teilnehmern auf durchschnittlich 300-400 Konzilsväter, davon 50 Bischöfe und

Trient hat dann einen bedeutenden Fortschritt gebracht durch eine vertiefte Reflexion über die Theologie des Bischofsamtes, die ermöglichte, dass die Tridentinischen Bischöfe unverzichtbare Träger der großen katholischen Reform nach dem Konzil wurden. Das I. Vatikanische Konzil rückte mit dem Unfehlbarkeitsdogma die Figur des Papstes wieder stark in den Vordergrund, während die Lehre über die Rolle des Episkopats in der Kirchenleitung wegen des vorzeitigen Abbruchs der Synode unvollendet blieb. Hier ist nun der in der Dogmatischen Konstitution *Lumen Gentium* des II. Vatikanischen Konzils eine Synthese gelungen, die eine ausgewogene Lehre über das Ökumenische Konzil, mit seinem auf ihm versammelten Bischofskollegium und den Papst vorlegt<sup>4</sup>.

Ohne Zweifel ist dieses II. Vatikanische Konzil im Konzert der Ökumenischen Konzilien der zwei Jahrtausende für das kirchliche Leben heute von zentraler Bedeutung. Dennoch gibt es in der Bewertung des Konzils selbst durchaus gegensätzliche Standpunkte<sup>5</sup>.

*Zweifel hinsichtlich der Ökumenizität der Konzilien im 2. Jahrtausend und konkret des II. Vatikanischen Konzils?*

Einige Autoren stellen die Ökumenizität des II. Vatikanischen Konzils mit Blick auf den ökumenischen Dialog in Frage, insbesondere im Bezug auf die Orthodoxie. Die Position der orthodoxen Theologie hinsichtlich einer Unmöglichkeit der Einberufung eines Ökumenischen Konzils im 2. Jahrtausend nach dem Schisma von 1054 steht freilich in deutlichem Gegensatz zu den bekannten Aussagen von Abschnitt 8 des Kapitels 1 der Konstitution *Lumen Gentium*, wo es von der Kirche Christi heißt, dass sie *subsistit in Ecclesia Catholica*<sup>6</sup>, oder, um es anders auszudrücken, die Annah-

---

Äbte sowie 11 Kardinäle (vgl. *ibid.*) – Es sei daran erinnert, dass auch bedeutende Autoren wie Pierre d'Ailly (1350-1420) ernsthaft in Erwägung zogen, das Kardinalskollegium, nicht aber das Bischofskollegium in der Nachfolge des Apostelkollegiums zu sehen (vgl. Á. ANTÓN, *El mistero de la Iglesia*, Vol. I: *Evolución histórica de la ideas eclesiológicas*, Madrid 1986, 221-224, bes. 224).

<sup>4</sup> Zum Vergleich: Die Dekrete des II. Vatikanischen Konzils weisen bei der Promulgation die Formel auf: *PAULUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI UNA CUM SACROSANCTI CONCILII PATRIBUS AD PERPETUAM REI MEMORAM...* während das I. Vatikanum die Promulgationsformel gebrauchte: *PIUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI SACRO APPROBANTE CONCILIO AD PERPETUAM REI MEMORAM.*

<sup>5</sup> Vgl. A. VON TEUFFENBACH, *Die Ökumenizität des II. Vatikanischen Konzils*, in: *AHC* 40 (2008) 411-430.

<sup>6</sup> Der Text: *Dies ist die einzige Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen* (vgl. *Symbolum Apostolicum*: [DH 10-13]; *Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum* [DH 150]; aufgenommen in *Professio fidei Tridentina* [DH 1862

me der Unmöglichkeit der Einberufung des Ökumenischen Konzils in seiner Funktion als Organ des höchsten Lehramtes der Kirche verneint implizit das Fortbestehen der Kirche Christi. Nach Joseph Ratzinger würde diese Annahme de facto mit sich bringen, die Existenz der Universalkirche für das 2. Jahrtausend zu verneinen, die Tradition als lebendige Dimension der Kirche und Trägerin der Wahrheit würde an der Schwelle des 2. Jahrtausends stehen bleiben<sup>7</sup>.

Auch unter historischen Gesichtspunkten vermag der Gedanke von einer Unmöglichkeit der Einberufung des Ökumenischen Konzils im 2. Jahrtausend nicht zu überzeugen. Wohl gilt seit den ersten Jahrhunderten des synodalen Lebens der Kirche, dass zum Ökumenischen Konzil gemäß dem Prinzip *concilium episcoporum est* wesentlich die Tatsache der *Einladung aller Bischöfe* des christlichen Erdkreises gehört<sup>8</sup>, während es über die Teilnahme anderer Konzilsteilnehmer im Laufe der Jahrhunderte erhebliche Meinungsverschiedenheiten gab. Dennoch ist das Kriterium einer *faktischen Ökumenizität*, d.h. der tatsächlichen Teilnahme *aller* Bischöfe, nie als entscheidend angesehen worden, da ja in keinem der Konzilien der Alten Kirche der Episkopat vollständig anwesend sein konnte, mehr noch, nicht selten fehlte ein nicht unbeträchtlicher Teil, wie etwa im Fall des I. Konzils von Konstantinopel (381), bei dem keinerlei westliche Präsenz zu verzeichnen ist. Es soll an dieser Stelle daran erinnert werden, dass die Konzilien der Alten Kirche nach Efesus (430) und Chalkedon (451), an denen ein beträchtlicher Teil der christlichen Gemeinden im Osten wegen der Zurückweisung der Entscheidungen dieser Konzilien nicht mehr teilnahm, dennoch in Ost und West in allgemeinem Konsens als ökumenisch

---

und 1868]. *Sie zu weiden, hat unser Erlöser nach seiner Auferstehung dem Petrus übertragen* [Joh 21,17], *ihm und den übrigen Aposteln hat er ihre Ausbreitung und Leitung anvertraut* [vgl. Mt 28, 18ff.], *für immer hat er sie als 'Säule und Feste der Wahrheit' errichtet* [1 Tim 3,15]. *Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird* (die Formel 'Sancta [catholica apostolica] Romana Ecclesia' findet sich in der *Professio fidei Tridentina* [s.o.] und in der Dogmatischen Konstitution des I. Vatikanischen Konzils, 3. Sitzung, *De fide catholica* [DH 3001]). *Das schließt nicht aus, daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen* (COD 854). Vgl. A. VON TEUFFENBACH, *Die Bedeutung des "subsistit in"* (LG 8). Zum Selbstverständnis der Katholischen Kirche, München 2002.

<sup>7</sup> Vgl. J. RATZINGER, *Kirche, Ökumene und Politik. Neue Versuche zur Ekklesiologie*, Einsiedeln 1987, 81.

<sup>8</sup> Vgl. P. - R. CREN, "Concilium episcoporum est". Note sur l'histoire d'une citation des Actes du concile de Chalcedoine, in: *Revue des sciences philosophiques et théologiques* 46 (1962) 45-62.

anerkannt werden. Dies ist für die folgenden Überlegungen von Bedeutung, denn wenn dieses Kriterium auch für das 2. Jahrtausend angewandt wird, gibt es kein grundsätzliches Hindernis für die Einberufung eines Ökumenischen Konzils auch nach dem Schisma von 1054 oder nach der Reformation.

Hermann-Josef Sieben<sup>9</sup> und Walter Brandmüller<sup>10</sup> fügen zu dem oben genannten Kriterium von der Einberufung aller Bischöfe des Erdkreises weitere hinzu, wenn es darum geht, die konstitutiven Elemente des Ökumenischen Konzils zu bestimmen. Da ist zunächst der *Bezug zur Gesamtkirche*, d.h. der Anspruch der Synode, sich mit der vorgelegten Lehre an alle christlichen Gemeinden zu wenden (im Gegensatz zu den Partikularsynoden, die lediglich ein bestimmtes, begrenztes Territorium vor Augen haben). Materie des konziliaren Lehramtes ist sodann vor allem die *Glaubenslehre*, wenngleich es ebenfalls in die Kompetenz des Ökumenischen Konzils fällt, *disziplinarische oder pastorale Normen von allgemeiner Bedeutung* zu erlassen. Weiterhin muss das Konzil *von einer kompetenten Autorität einberufen* werden. Dies war wegen der besonderen Verbindung von Kirche und Römischen Reich im 1. Jahrtausend der Kaiser, während nach dem Ende des Reiches diese Rolle nur dem Papst zufallen kann. In der Tat ist im 2. Jahrtausend die Einberufung durch den Papst zu einem der Kriterien geworden, ob eine Synode als Ökumenisches Konzil angesehen werden kann oder nicht. Unabhängig von der Einberufung durch den Papst, oder seiner Präsenz auf dem Konzil, ist die *Rezeption* entscheidend. Wie Heinz Ohme in einer seiner Schlussfolgerungen bei der Behandlung des Concilium Quinisextum von 692 betont, gilt am Ende des 7. Jahrhunderts, dass es kein Ökumenisches Konzil ohne den Konsens des Römischen Stuhls geben kann<sup>11</sup>. Diese qualifizierte Teilnahme des Apostolischen Stuhls wird im 2. Jahrtausend dann immer konkreter bis hin zu der Lehre des II. Vatikanischen Konzils, mit der wir oben begonnen haben.

---

<sup>9</sup> H. - J. SIEBEN, Definition und Kriterien Ökumenischer Konzilien: I. Jahrtausend, in: AHC 40 (2008) 7-46.

<sup>10</sup> W. BRANDMÜLLER, Zum Problem der Ökumenizität von Konzilien, in: AHC 41 (2009) 276-312. Die Beiträge von Sieben und Brandmüller sind Grundsatzreferate, die auf dem Symposium der Gesellschaft für Konziliengeschichtsforschung mit dem Titel "Was ist ein Konzil – Überlegungen zur Typologie insbesondere der Ökumenischen Konzilien" in Split vom 18. bis 23. September 2008 gehalten wurden und zusammen mit den übrigen Beiträgen des Symposiums in AHC 40 (2008) und 41 (2009) veröffentlicht worden sind.

<sup>11</sup> H. OHME, Die Beziehungen zwischen Rom und Konstantinopel am Ende des 7. Jahrhunderts. Eine Fallstudie zum Concilium Quinisextum, in: AHC 36 (2006) 55-72, hier 72.

In einem früheren Aufsatz von Herman-Josef Sieben findet sich eine Analyse der Autoren und ihrer Werke, die sich in den 70er bis 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in der ein oder anderen Weise gegen die Möglichkeit einer Einberufung Ökumenischer Konzilien im 2. Jahrtausend aussprechen<sup>12</sup>. Dabei hat ein Brief Pauls VI. besondere Beachtung gefunden, den dieser im Jahr 1974 aus Anlass des Jubiläums des II. Konzils von Lyon (1274) an Kardinal Jan Willebrands geschrieben hatte, der damals Präsident des Sekretariats für die Einheit der Christen war. In diesem Schreiben nennt der Papst das Konzil von Lyon "das sechste der Allgemeinen Konzilien, die im Westen gefeiert worden sind" (*Hoc Lugdunense Concilium, quod sextum recensetur inter Generales Synodos in Occidentali orbe celebratas, anno MCCLXXIV a Decessore Nostro Beato Gregorio X convocatum est*). Die damalige, auf den Brief Pauls VI. folgende Diskussion um die Tragweite dieses Zitates findet sich zusammengefasst und neuerlich unter dem Vorzeichen orthodoxer Theologie vorgetragen in einem Aufsatz von Grigorios Larentzakis<sup>13</sup>. Larentzakis und andere Autoren vor ihm (Jo-

---

<sup>12</sup> H. J. SIEBEN, Die Liste der ökumenischen Konzilien der katholischen Kirche. Wortmeldungen, historische Vergewisserung, theologische Deutung, in: ThPh 82 (2007) 525-561, hier 525-536. – Es handelt sich z. B. um L. M. BERMEJO, Towards Christian Reunion. Vatican I: Obstacles and opportunities, Jesuit Theological Forum studies 2, Gujarat Sahitya Prakash, Anand (India) 1984; DERS., Infallibility on trial. Church, conciliarity and communion, Christian Classics, Westminster (MD) 1992; G. TAVARD, Welche Elemente bestimmen die Ökumenizität eines Konzils?, in: Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie 19 (1983) 531-535; abgewogener Y. - M. CONGAR Structures ecclésiales et conciles dans les relations entre Orient et Occident, in: RSPHTh 58 (1974) 355-390. Einige Aussagen Joseph Ratzingers, enthalten im Band: Die Einheit des Glaubens und der theologische Pluralismus, Internationale Theologenkommission, Einsiedeln 1973, sind ebenfalls im Sinne einer angeblichen Unmöglichkeit der Einberufung Ökumenischer Konzilien im 2. Jahrtausend interpretiert worden, doch ist Ratzinger selbst solchen Interpretationen entgegengetreten, dergestalt, dass es nicht seine Absicht gewesen sei zu sagen, dass die Konzilien des 2. Jahrtausends mit ihren dogmatischen Entscheidungen nicht als ökumenisch anzusehen seien (RATZINGER, Kirche, Ökumene und Politik [wie Anm. 7], 81). H.-J. SIEBEN hat noch mit weiteren Publikationen zur Diskussion beigetragen: zunächst mit einer ausführlichen Rezension des 1. Bandes der Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque decreta, in: ThPh 82 (2007) 284-287; mit dem bereits erwähnten Beitrag beim Symposium in Split (s. o. Anm. 9 und 10). Beide Beiträge finden sich noch einmal abgedruckt in: H.-J. SIEBEN, Studien zum Ökumenischen Konzil. Definitionen und Begriffe, Tagebücher und Augustinus-Rezeption, Paderborn etc. 2010 (= Kon.Ge.U), 153-190 und 69-106, wobei der Autor im gleichen Band noch eine weitere Untersuchung anfügt: Westkirchliche Definitionen und Begriffe vom Ökumenischen Konzil nach der Morgenländischen Kirchenspaltung (1054), 107-151.

<sup>13</sup> G. LARENTZAKIS, Konziliarität und Kirchengemeinschaft. Papst Paul VI. und die Konzilien der römisch-katholischen Kirche. Zukunftsüberlegungen, in: R. MEßNER - R. PRANZL

hannes Madey, Georges Tavard, Hans-Joachim Schulz) sind der Ansicht, aus der Bemerkung des Papstes schlussfolgern zu können, Paul VI. habe dem II. Konzil von Lyon den ökumenischen Charakter absprechen wollen, und, wenn dem so sei, müsse man dieses Kriterium auch auf die übrigen Konzilien des 2. Jahrtausends anwenden. Die Argumentation vermag freilich nicht zu überzeugen. Zum Einen war es Anliegen des Papstes, mit seinem Brief deutlich zu machen, dass man das II. Konzil von Lyon nicht als *Unionskonzil* betrachten könne, und dass angesichts des völligen Fehlens eines theologischen Dialogs mit der Kirche des Ostens über die Divergenzen in der Lehre die Synode auch nicht als Modell für ein eventuelles künftiges Unionskonzil anzusehen sei<sup>14</sup>. Zum Anderen gebraucht der Papst in seinem Schreiben die für die Bezeichnung des Lugdunense und anderer als *ökumenisch* erachteter Konzilien des Hoch- und Spätmittelalters gebräuchliche Terminologie. Robert Somerville<sup>15</sup> und Thomas Prügl<sup>16</sup> haben auf dem Symposium in Split deutlich machen können, dass *concilium generale* oder *concilium universale* in der Terminologie des Mittelalters jenes Konzil bezeichnen, das mit oberster Autorität ausgestattet ist, d.h. mit der Autorität der Universalkirche, während man mit dem Begriff *concilium ycumenicum* die Synoden bezeichnete, auf denen Begegnungen von Ost- und Westkirche stattfanden. Aus diesem besonderen Sprachgebrauch erklärt sich, wie verschiedene Autoren des Spätmittelalters das Konzil von Florenz als achtens Ökumenisches Konzil ansehen konnten<sup>17</sup>.

Man muss einer solchen etwas überzogenen Interpretation der Worte Pauls VI. – erfolgt wohlbemerkt in einem Nebensatz eines Dokumentes nachgeordneter Bedeutung – vielleicht nicht zu viel Bedeutung beimessen, denn der Papst hätte sich gewiss in expliziterer Form und in einem Dokument mit größerem Gewicht geäußert, wenn seine Aussageabsicht tatsächlich die gewesen wäre, die man ihm unterstellt hat – doch im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der von Giuseppe Alberigo und Mitarbeitern seit 2006 herausgegebenen *Conciliorum Oecumenicorum Gene-*

---

(Hg.), *Haec Sacrosancta Synodus. Konzils- und kirchengeschichtliche Beiträge*. FS Bernhard Kriegbaum SJ, Regensburg 2006, 285-316.

<sup>14</sup> Vgl. B. ROBERG, Zur Frage des ökumenischen Charakters der beiden Lyoner Konzilien von 1245 und 1274, in: AHC 40 (2008) 289-322.

<sup>15</sup> Vgl. R. SOMERVILLE, Observations on general councils in the Twelfth Century, in: AHC 40 (2008) 281-288.

<sup>16</sup> Vgl. Th. PRÜGL, Ökumenisches Konzil oder 'Sacrosancta synodus'? Zur Diskussion um die Ökumenizität des Basler Konzils, in: AHC 40 (2008) 131-166.

<sup>17</sup> Vgl. J. GROHE, Cesare Baronio e la polemica sui Concili ecumenici, in: L. MARTÍNEZ FERRER (a cura di), *Venti secoli di storiografia ecclesiastica. Bilancio e prospettive*, Roma 2010, 131-145.

*raliumque Decreta* hat man erneut auf die erörterte Argumentation zurückgegriffen<sup>18</sup>.

Die genannte Edition hat die Frage nach der Ökumenizität der Konzilien des 2. Jahrtausends neu belebt. Alberigo und Mitarbeiter hatten schon im Jahre 1962 eine Konzilienausgabe unter dem Titel *Conciliorum Oecumenicorum Decreta* veröffentlicht, ein Text, der mit mehreren Auflagen eine sehr gute Aufnahme gefunden hat und in den 90er Jahren auch in Bilingual-Ausgaben verbreitet wurde<sup>19</sup>. Für die neue Ausgabe von 2006 wurde einerseits der edierte Text verbessert, was überwiegend mit Zustimmung aufgenommen wurde, andererseits regte sich dezidierte Kritik, denn die *Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta* reservieren die Bezeichnung *Ökumenisches Konzil* für die sieben Konzilien der Alten Kirche, während die Synoden ab Konstantinopel (869/70 bzw. 879/80) bis zum 5. Laterankonzil als *Allgemeine Konzilien des Mittelalters* bezeichnet werden und das Konzil von Trient sowie die beiden Vatikanischen Konzilien als *Allgemeine Konzilien der Römischen Kirche* gelten<sup>20</sup>. Das Projekt wurde wegen dieser Anlage heftig von dem Vatikan nahe stehenden Auto-

---

<sup>18</sup> A. MELLONI, E 'L'Osservatore' sconfessò Paolo VI – ein in ironischem Ton und mit polemischem Gehalt geschriebener Artikel –, in: *Corriere della sera*, 9. Juni 2007, 47, als Antwort auf die Kritik, wie sie zuvor im *L'Osservatore Romano* und im *L'Avvenire* geäußert worden war (s. unten, Anm. 21). Vgl. DERS., *Concili, ecumenicità e storia. Note di discussione*, in: *CrSt* 28 (2007) 509-542, wo der Autor ausführlich die Genese der neuen Edition erklärt, ohne freilich die theologisch-historiographischen Probleme überzeugend lösen zu können, die die neue Ausgabe mit sich bringt. Wo Melloni von den "prefazioni mancate nei COGD" (525-528) spricht, wird der Hintergrund der Kontroverse vom Sommer 2007 deutlich: Alberigo hatte entschieden, eine Allgemeine Einführung zum ganzen Werk in Form eines Epilogs zu schreiben, Entscheidung, die man wohl als unglücklich einschätzen muss. In die Diskussion von 2007 jedenfalls konnte Alberigo selbst nicht mehr eingreifen: Er ist am 15. Juli 2007 nach zweimonatigem Koma verstorben.

<sup>19</sup> *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, curante J. ALBERIGO, Freiburg i.Br. 1962 (die weiteren Auflagen und Übersetzungen in moderne Sprachen: G. ALBERIGO et al. [ed.], *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Bologna 1991; *Les conciles oecuméniques*, voll. I-III, Paris 1994; N. P. TANNER [ed.], *Decrees of the Ecumenical Councils, original text established by G. ALBERIGO et al.*, voll. I-II, Sheed and Ward, London – Washington 1990; J. WOHLMUTH [ed.], *Conciliorum Oecumenicorum Decreta = Dekrete der ökumenischen Konzilien*, besorgt von G. ALBERIGO et al., voll. I-III, Paderborn etc. 1998-2002).

<sup>20</sup> G. ALBERIGO et al. (ed.), *Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta*. 1. *The Oecumenical Councils 325-787*, Turnhout 2007; (in Vorbereitung: 2. *The Medieval General Councils 869-1517*); 3. *The Ecumenical Councils of the Roman Catholic Church 1545-1965*, Turnhout 2010 (n.b.: gegenüber dem ursprünglichem Projekt und wohl als Reaktion auf die Kritik taucht der Begriff *ökumenisch* im Titel auf); 4. *General Introduction and Indexes*).



ren<sup>21</sup> und vom Heiligen Stuhl selbst<sup>22</sup> kritisiert, weniger wegen der Präsentation der Texte selber. Die Diskussion ist auch nach der Erscheinung des 3. Bandes des Werkes nicht verstummt, wenngleich man – wohl als Reaktion auf die Kritik aus dem Jahre 2007 – die Terminologie *Ökumenisches Konzil* wieder aufgenommen hat, die allerdings dann auf das II. Vatikanische Konzil nicht angewandt wird<sup>23</sup>. Aus Anlass der Vorstellung dieses Werkes durch den Herausgeber Melloni<sup>24</sup> am 1. Oktober 2010 in Istanbul wurde überraschenderweise angekündigt, dass das Projekt eine Erweiterung erfahren habe, und man beabsichtige, zwei Bände hinzuzufügen, „...un quarto che si occuperà dei concili bizantini e post-bizantini e un quinto relativo ai concili delle Chiese riformate“. Die historisch-theologischen Probleme, die damit verbunden sind, liegen auf der Hand<sup>25</sup>. Wenden wir aber unsere Aufmerksamkeit vor allem dem II. Vatikanischen Konzil zu.

Im Zusammenhang mit der erwähnten Diskussion um die Veröffentlichung der *Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta* ist sodann erneut ein Argument aufgegriffen worden, das Alberto Melloni bereits vor zwanzig Jahren vorgetragen hatte. Johannes XXIII. habe zunächst nicht

---

<sup>21</sup> Etwa W. BRANDMÜLLER, *Quando un concilio è davvero ecumenico?*, in: *L'Osservatore Romano*, 11 giugno 2007, und in: *L'Avvenire*, 13 giugno 2007.

<sup>22</sup> Sulla pubblicazione *Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta* curata dal Prof. Giuseppe Alberigo, (ungezeichneter, mit drei Asterisken versehener Artikel) in: *L'Osservatore Romano*, 3 giugno 2007, 4.

<sup>23</sup> Vgl. A. MARCHETTO, *Nota: I Concili Ecumenici della Chiesa Cattolica da Trento al Vaticano II (1545-1965)*, (Rezension zu: *The Oecumenical Councils of the Roman Catholic Church. From Trent to Vatican II [1545-1965]*, ed. K. GANZER - G. ALBERIGO - A. MELLONI, vol. III der *Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta*, editio critica, Turnhout, 2010), in: *AHC* 42 (2010) 453-464.

<sup>24</sup> Die Präsentation fand im Rahmen einer von der UNESCO-Cathedra *Pluralismo religioso e pace* (Bologna, Lehrstuhlinhaber Melloni) in Istanbul organisierten Konferenz durch Melloni und Mitarbeiter statt (2010 war Istanbul Europäische Kulturhauptstadt). Außerdem sprachen Enzo Bianchi (Prior der Kommunität Bose in Norditalien), Manlio Sodi (Präsident der Pontificia Accademia Theologica) und der türkische Historiker İlber Ortaylı (von der Universität Galatasaray/Istanbul). Bei dieser Gelegenheit ergriff auch der Ökumenische Patriarch Bartholomäus I. das Wort, um auf die Bedeutung der Byzantinischen und Post-Byzantinischen Synoden hinzuweisen. Zu Trient, dem Vatikanum I und dem Vatikanum II sprach er aus naheliegenden Gründen nicht (vgl. *Corriere della sera*, 3 ottobre 2010, 42).

<sup>25</sup> Im Band von J. M. LABOA, *Atlante de Concili e dei Sinodi nella Storia della Chiesa*, Milano 2008, stellt sich die hier erörterte Frage insofern nicht, als es sich zum einen eher um ein populärwissenschaftliches Werk handelt, und zum anderen ganz allgemein das synodale Element im Leben der verschiedenen christlichen Konfessionen vorgestellt wird, ohne den Anspruch zu erheben, die einzelnen Phänomene theologisch zu qualifizieren.

die Absicht gehabt, ein *Concilio ecumenico* sondern ein *Concilio generale* einzuberufen<sup>26</sup>. Der Autor stützt sich bei seiner Annahme auf ein Manuskript mit der Ansprache des Papstes in der Basilika St. Paul vor den Mauern, in der Johannes XXIII. den Begriff *Concilio generale* und nicht *Concilio ecumenico* gebraucht habe. Der Nachweis erscheint allerdings nicht besonders stichhaltig, in der Veröffentlichung des Textes ist ausschließlich von *Concilio ecumenico* die Rede, und es konnte auch kein Zeuge des Ereignisses ausfindig gemacht werden, der diese Annahme hätte bestätigen können<sup>27</sup>. Man wird auch nicht vergessen dürfen, in welchem begrifflichen Horizont sich die Päpste und die überwiegende Mehrzahl der Theologen des 20. Jahrhunderts vor der Einberufung des II. Vatikanischen Konzils bewegten. Die katholische Welt war stark von dem noch recht kurz zurückliegenden Ereignis des I. Vatikanischen Konzils geprägt. Pius IX. hatte bei der Einberufung des I. Vatikanischen Konzils von einem *Ökumenischen* und *Allgemeinen* Konzil gesprochen<sup>28</sup> und die Termini als Synonyme benutzt. Gleiches können wir vom *Codex Iuris Canonici* von 1917 sagen. Dort findet sich kein Platz zwischen einem vom *Concilium Oecumenicum* verschiedenen *Concilium generale* und den Plenar- und Provinzialkonzilien<sup>29</sup>. Andererseits verband sich der Begriff *ökumenisch* im 20. Jahrhundert zunehmend durch den Einfluss der *ökumenischen Bewegung* mit der wachsenden Sehnsucht nach der Einheit der getrennten Christen in der Einen Kirche Christi. So ist verständlich, dass die Einberufung des II. Vatikanischen Konzils durch Johannes XXIII. als *Ökumenisches* Konzil zunächst – vor allem in den Massenmedien und unter den nicht katholischen Chri-

<sup>26</sup> A. MELLONI, Questa festiva ricorrenza. Prodrumi e preparazione del discorso di annuncio del Vaticano II (25 gennaio 1959), in: Rivista di storia e di letteratura religiosa 28 (1992) 607-643.

<sup>27</sup> Vgl. VON TEUFFENBACH, Ökumenizität (wie Anm. 5), 419-423. In seiner Erwiderung auf die oben genannte Kritik, vor allem auf den Artikel von Walter Brandmüller (s. Anm. 21), gebraucht Melloni wiederum das Argument dieser Ansprache Johannes' XXIII. (A. MELLONI, Risposta a un articolo del L'Osservatore Romano sulla nuova edizione dei *Decreta*. Concili ecumenici fra storia e tradizione. La definizione del Vaticano II in un manoscritto di Papa Roncalli, in: Corriere della sera, 22 Julio 2007).

<sup>28</sup> *Iamdiu enim animo agitavimus, quod pluribus etiam venerabilium fratrum nostrorum pro rerum adiunctis innotuit, ac illud etiam, ubi primum optata nobis opportunitas aderit, efficere aliquando posse confidimus, nempe ut sacrum oecumenicum et generale omnium episcoporum catholici orbis habeamus concilium, quo, collatis conciliis coniunctisque studiis, necessaria ac salutaria remedia, tot praesertim malis quibus ecclesia premitur, Deo adiuvante, adhibeantur* (*Collectio Lacensis* VII, 1032; Hervorhebung von mir).

<sup>29</sup> Vgl. VON TEUFFENBACH, Ökumenizität (wie Anm. 5), 427-428; J. GROHE, Die Plenar- und Provinzialkonzilien in der Kodifikation des Kirchenrechts von 1917. Die Voten J. B. Sägmüller und B. Klumper, in: AHC 40 (2008) 393-410.

sten – den Eindruck erweckte, der Papst habe ein *Einigungskonzil* einberufen wollen. Dieses Missverständnis wurde allerdings vom Papst selbst und von seinen Mitarbeitern rasch behoben.

#### *Das II. Vatikanum – ein Ökumenisches Konzil, aber nicht bindend?*

Nun wird das II. Vatikanische Konzil aber auch von anderer Seite in Frage gestellt, und zwar von Personen und Gruppierungen, die schon während der Synode seine Autorität bezweifelt hatten, d.h. den verbindlichen Charakter der Konzilstexte, da das Konzil sich ja selbst als *Pastoralkonzil* definiert habe, ein Ausdruck, der den Eindruck erwecken konnte, das Konzil habe in Glaubensfragen nichts Verbindliches aussagen wollen. Während des Konzils handelte es sich um Vertreter der sog. Konzilsminorität, die sich zu Beginn des Konzils dezidiert gegen den pastoralen Charakter des Konzils aussprachen, dann aber, als sie sahen, dass ihr Einspruch nichts bewirkte, umgekehrt genau diesen pastoralen Charakter unterstrichen, um in der Folge sagen zu können, dass das II. Vatikanum in Glaubensfragen keine Autorität beanspruchen könne, auch nicht in Dokumenten, die den Titel einer Dogmatischen Konstitution führen<sup>30</sup>. Dennoch wurde von dieser Seite die Ökumenizität des II. Vatikanischen Konzils nicht in Frage gestellt, was auch von den Traditionalisten gilt, die sich auf Erzbischof Marcel Lefebvre berufen. Dieser hatte während der Konzilsdebatten seine Vorbehalte gegenüber einigen Konzilsaussagen – vor allem in der Konstitution über die Hl. Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, dem Ökumene-Dekret *Unitatis Redintegratio* und der Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis Humanae* enthaltenen – deutlich gemacht. Seine Anhänger lehnen demzufolge diese Aussagen in den genannten Dokumenten ab, betrachten aber gleichwohl das II. Vatikanum als Ökumenisches Konzil<sup>31</sup>. Die Priesterbruderschaft St. Pius X., heute von Bischof Bernard Fellay als ihrem Generalsuperior geleitet, ist nach Aufhebung der Exkommunikationssentenz, mit der die vier Bischöfe der Bruderschaft aus Anlass ihrer unrechtmäßigen Weihe seinerzeit belegt worden waren, im Jahre 2009, mit dem Heiligen Stuhl in Verhandlungen eingetreten, mit dem Ziel, die volle Einheit mit dem Papst und der Katholischen Kirche wiederherzustellen. Die langwierigen Verhandlungen sind 2011 zu einem vorläufigen Ende gekommen und haben seitens der Glaubenskongregation zur For-

---

<sup>30</sup> Vgl. VON TEUFFENBACH, Ökumenizität (wie Anm. 5), 412-414, mit Verweis auf einen Kommentar von J. RATZINGER in: Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, Vol. I, Freiburg i.Br. 1966, 349.

<sup>31</sup> VON TEUFFENBACH, Ökumenizität (wie Anm. 5), 414.

mulierung einer *Doktrinellen Präambel* geführt, die Grundlage für eine anzustrebende Übereinkunft sein soll. Wenngleich der Text dieser am 14. September 2011 überreichten Präambel nicht öffentlich gemacht worden ist, wurde er jedoch in einer offiziellen Stellungnahme des Heiligen Stuhls wie folgt umschrieben: es seien einige doktrinelle Prinzipien und Kriterien für die Interpretation der katholischen Lehre formuliert worden, die notwendig seien, „um die Treue zum Lehramt der Kirche und das ‘sentire cum Ecclesia’ zu gewährleisten, wobei gleichzeitig das Studium und die theologische Klärung einzelner Ausdrücke oder Formulierungen, die in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils und im nachfolgenden Lehramt gegenwärtig sind, einer berechtigten Diskussion überlassen werden“<sup>32</sup>.

Jenseits des Umfelds der Pius-Bruderschaft haben sich noch andere kritische Stimmen zum II. Vatikanischen Konzil zu Wort gemeldet, Theologen und Intellektuelle wie Brunero Gheradini<sup>33</sup>, Enrico Maria Radaelli<sup>34</sup> und Roberto de Mattei<sup>35</sup>. Gemeinsam ist diesen Autoren, dass sie die Krisensituation der Kirche in der nachkonziliaren Zeit auf die Lehren des II. Vatikanischen Konzils selbst zurückführen. Hinsichtlich des Werkes von De Mattei, das auch über Italien hinaus eine gewisse Verbreitung gefunden hat, hat die Kritik deutlich gemacht, dass sich unter methodologischen Aspekten im Grunde genommen die Extreme berühren: Ähnlich wie bei den Autoren, die sich dem *Kreis von Bologna* verbunden fühlen, – und die dem Traditionalismus gewiss nicht nahe stehen – und die dem Konzilsereignis einen gewissen Vorrang gegenüber den Konzilstexten geben, den sog. *Peripheren Quellen* gegenüber den *Acta et Decreta*, so wird auch hier das von den Päpsten Johannes XXIII. und Paul VI. gewollte *aggiornamento*, die Erneuerung im Kontext der Tradition, wie sie dann Niederschlag in den Texten des Konzils gefunden hat, die mit überwälti-

---

<sup>32</sup> Vgl. A. SCHWIBACH, Priesterbruderschaft St. Pius X.: Die Stunde der Wahrheit, in: Kath.net vom 14.09.2011, <http://www.kath.net/detail.php?id=33083> (07.03.2013).

<sup>33</sup> B. GHERARDINI, Concilio Vaticano II. Un discorso da fare, Frigento (Av) 2009, DERS., Concilio Vaticano II. Il discorso mancato, Torino 2011. Hier als Resümee des Kapitels „Concilio o Postconcilio?“: „Se si vuol continuare a incolpare il solo postconcilio, lo si faccia pure, perché effettivamente non è affatto privo di colpe. Ma bisognerebbe anche non dimenticare che esso è figlio naturale del Concilio, e dal Concilio ha attinto quei principi sui quali, esasperandoli, ha poi basato i suoi più devastanti contenuti“ (ibid., 76). – Vgl. die kritische Besprechung des Buches von G. RICHI ALBERTI, A propósito de la «hermenéutica de la continuidad». Nota sobre la propuesta de B. GHERARDINI, in: ScrTh 42 (2010) 59-77.

<sup>34</sup> E. M. RADAELLI, Ingresso alla bellezza. Fondamenti a un'estetica trinitaria, Verona 2007.

<sup>35</sup> R. DE MATTEI, Il Concilio Vaticano II. Una storia mai scritta, Torino 2010.

gender, der Einstimmigkeit nahe kommenden Mehrheiten approbiert wurden, nicht wahrgenommen<sup>36</sup>.

Fernando Ocariz, Mitglied der Theologenkommission, die im Auftrag der Glaubenskongregation das Gespräch mit der Piusbruderschaft führt, hat darauf hingewiesen, "dass das Zweite Vatikanische Konzil kein Dogma in dem Sinn definiert hat, dass es eine Lehre durch eine endgültige Verlautbarung verkündete. Wenn eine Äußerung des Lehramtes der Kirche nicht kraft des Charismas der Unfehlbarkeit erfolgt, bedeutet dies jedoch nicht, dass sie als 'fehlbar' betrachtet werden kann und deshalb bloß eine 'vorläufige Lehre' oder 'gewichtige Meinungen' weitergebe. Jede Äußerung des authentischen Lehramts muss als das angenommen werden, was sie ist: als Lehre, die von Hirten verkündet wird, die in der apostolische Nachfolge mit dem 'Charisma der Wahrheit' (*Dei Verbum* 8), 'mit der Autorität Christi ausgerüstet' (*Lumen Gentium*, 25), 'im Licht des Heiligen Geistes' (ebd.) sprechen"<sup>37</sup>.

Das Zweite Vatikanische Konzil ist für die Katholische Kirche Ausdruck des obersten und feierlichen Lehramtes in unserer Zeit und in dieser Weise muss es auch anerkannt werden. Das bringt als notwendige Konsequenz mit sich, dass das Konzil auch eine bedeutende Rolle im ökumenischen Dialog spielt, anders ausgedrückt, in jedweder Union mit anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften kann auf die Notwendigkeit einer Rezeption seiner grundlegenden Lehraussagen nicht verzichtet werden, wie man auch nicht auf die Annahme anderer Ökumenischer Konzilien der Kirche früherer Jahrhunderte verzichten kann.

#### *Sind Ökumenische Konzilien untereinander verschieden?*

Hermann Josef Sieben<sup>38</sup> und Walter Brandmüller<sup>39</sup> haben einige Vorschläge unterbreitet, um der Verschiedenheit der Ökumenischen Konzilien untereinander gerecht zu werden. Um die offenkundige Verschiedenheit zwischen den Konzilien des ersten und zweiten Millenniums zu erklären, greift Sieben auf die Begriffe der *Concilia ecumenica maiora et minora* zurück, die sich bei Autoren des 15. und 16. Jahrhunderts, etwa Juan de Tor-

---

<sup>36</sup> Vgl. A. MARCHETTO, Nota: La storia del Vaticano II scritta da un tradizionalista, in: AHC 42 (2010) 203-228, hier 203; M. DE SALIS, Chiesa e Teologia nel Concilio Vaticano II. Nota su un libro recente, in: Lat. 78 (2012) 139-151.

<sup>37</sup> F. OCARIZ, Sull'adesione al concilio Vaticano II, in: L'Osservatore Romano, 2 dicembre 2011, mit Übersetzung auch in den verschiedenen Wochenausgaben des L'Osservatore, darunter in deutscher Sprache.

<sup>38</sup> SIEBEN, Die Liste der Ökumenischen Konzilien (wie Anm. 7), 556-561.

<sup>39</sup> BRANDMÜLLER, Zum Problem der Ökumenizität (wie Anm. 10), 310-312.

quemada und Antonio Agustín finden<sup>40</sup>. Diese Terminologie setzt er dann mit dem ebenfalls in der Tradition katholischer theologischer Theologie anzutreffenden Lehre von den *Sacramenta maiora* und *minora* in Beziehung<sup>41</sup>, um dann mit Yves Congar<sup>42</sup> – im Kontexte ökumenischer Theologie – zu schlussfolgern, dass es theologische Realitäten erster und minderer Kategorie gibt: “Es gibt Konzilien von besonderer Wichtigkeit, selbst unter denen, denen wir den Titel ‘ökumenisch’ beiliegen ... Betrachtet man nur den formalen oder juristischen Aspekt der Dinge, so ist ein Dogma dem anderen, ein ‘ökumenisches’ Konzil dem anderen gleich. Wenn man dagegen den Inhalt der Dinge, ihre Stellung im Heilsorganismus der Kirche und der *sacra doctrina* betrachtet, muss man anerkennen, dass es Hauptdogmen, große ‘ökumenische’ Konzilien und Hauptsakramente gibt”<sup>43</sup>. Wie Sieben einräumt, hat das Argument freilich seine Grenzen, da es nicht sonderlich überzeugend erscheint, das Tridentinum oder das II. Vatikanum in die Kategorie eines *minderen Konzils* einzuordnen.

Brandmüller hält dagegen weniger eine Unterscheidung der Ökumenischen Konzilien nach ihrem *Rang*, sondern eher nach ihrer *Natur* für sinnvoll<sup>44</sup>. Er weist darauf hin, dass es Konzilien gibt, die Beschlüsse im Sinne des *munus docendi* ausüben, andere aber (lediglich) das *munus regendi* ausüben (das Konzil handelt hier als gesetzgebende, bzw. rechtsprechende Instanz). Den Dekreten der ersten Art von Konzilien käme immer dann die Prärogative der *Infallibilität* zu, wenn das Konzil der Gesamtkirche eine Glaubensaussage mit letztverbindlicher Autorität vorlegt. In diesem Fall gehen die Dekrete des Konzils in das *Depositum fidei* ein und können nicht widerrufen werden. Im anderen Fall haben die Dekrete wohl universalen Charakter und Geltungsanspruch, wenn es sich um ein Ökumenisches Konzil handelt, doch können sie von der obersten kirchlichen Autorität verändert oder auch widerrufen werden. Wenn man diese Kriterien an die großen Synoden der christlichen Tradition anwendet, dann entsprechen die Konzilien von Nizäa I, Konstantinopel I, Ephesus, Chalcedon, Konstantinopel II und III, Nizäa II, Lateran IV, Lyon II, Vienne, Kon-

<sup>40</sup> SIEBEN, Die Liste der Ökumenischen Konzilien (wie Anm. 7), 559-561.

<sup>41</sup> Ibid., 561. In einer kurz vor 1140 verfassten, anonymen *summa sententiarum* werden Taufe und Eucharistie als *sacramenta principalia* (PL 176, 138A) bezeichnet; bei Thomas von Aquin finden sich für diese Sakramente die Begriffe *potissima sacramenta* oder *sacramenta principalia* (STh. II q. 62 a.5 bzw. *Contra gentiles* IV, 72).

<sup>42</sup> Y. CONGAR, Die Idee der *sacramenta maiora*, in: Conc (D) 4 (1968) 9-15.

<sup>43</sup> Ibid., 13 (zitiert nach SIEBEN, Die Liste der Ökumenischen Konzilien (wie Anm. 7), 561).

<sup>44</sup> BRANDMÜLLER, Zum Problem der Ökumenizität (wie Anm. 10), 310.

stanz (zum Teil), Florenz, Lateran V, Trient und Vatikan I dem erstgenannten Typ der Konzilien<sup>45</sup>.

Während die von Sieben ins Spiel gebrachte Unterscheidung von *Concilia ecumenica maiora et minora* nicht weiter hilft, wenn es nun darum geht, den Charakter des II. Vatikanischen Konzils zu bestimmen, könnten der Hinweis auf das vom Ökumenischen Konzil ausgeübte *munus docendi* oder *munus regendi* hilfreich sein. Das Konzil hat keine neuen Dogmen definieren wollen, doch hat es der Weltkirche mit oberster Autorität die überlieferte Lehre in neuer Form und mit einem neuen pastoralen Ansatz vorgelegt. In diesem Sinne ist es Ökumenisches Konzil, mit universalem Geltungsanspruch seiner Dekrete, die als bindend anzusehen sind und die von all denen angenommen werden müssen, die in Einheit der Katholischen Kirche stehen wollen.

#### *Eine 'professio fidei' unter Einbeziehung der Ökumenischen Konzilien*

Seit dem Mittelalter ist eine *professio fidei* bekannt, die der neu gewählte Papst zu Beginn seines Pontifikats ablegen sollte. Ivo von Chartres († 1116) übernimmt die Formel aus dem *Liber diurnus*, in dem sich Texte des V-IX Jahrhunderts finden. Mit dieser *professio fidei* gelobt der neu gewählte Papst unter anderem die *sancta octo universalia concilia* anzunehmen. Im Decretum Gratiani findet sich die Liste dieser Konzilien in der *Distinctio* 16 c. 8. Das Konzil von Konstanz greift diese *professio fidei* in der *sessio* 39 auf – als es darum ging, einige Reformdekrete noch vor der Wahl des neuen Papstes zu erlassen – und fügte zu den *sancta octo* das Lateranense (IV), das Lugdunense (II) und das Viennense hinzu<sup>46</sup>. In dieser Liste fehlen die ersten drei Laterankonzilien und das I Konzil von Lyon, aber im Sinne der oben angeführten Unterscheidung kann man sagen, dass sie deshalb nicht in der *professio fidei* angeführt werden, weil sie keine letztverbindlichen dogmatischen Entscheidungen getroffen haben. Nach dem Konstanzer Konzil nimmt auch die Basler Synode in der *sessio* 23 vom 16. März 1436 mit dem Dekret *De electione summi pontificis* die Tradition der *professio fidei* wieder auf, wobei der Liste der anzunehmenden Konzilien noch das Constantiense und das Basiliense, dessen Verhandlungen noch im vollen Gang waren, hinzugefügt wurden<sup>47</sup>. Das Basler Dekret fügt noch hinzu, der Papst solle jedes Jahr, und zwar am Jahrestag seiner Wahl,

---

<sup>45</sup> Ibid., 312.

<sup>46</sup> Vgl. COD 442. Zum Vorgang und der Vorgeschichte vgl. W. BRANDMÜLLER, Das Konzil von Konstanz, Vol. II: Bis zum Konzilsende, Paderborn etc. 1997 (= KonGe.D), 355-56.

<sup>47</sup> Vgl. COD 495-496.

diese *professio fidei* erneuern. Wegen dem sich immer weiter zuspitzenden Konflikt zwischen Eugen IV. und dem Basler Konzil, der schließlich mit dem völligen Bruch endete, hat dieses Dekret keine weitere Rezeption gefunden.

Im Jahre 1642 approbierte Papst Urban VIII. eine in griechisch und lateinisch formulierte *professio orthodoxae fidei ab orientalibus facienda*<sup>48</sup>, die von der *Congregatio de Propaganda Fide* verfasst worden war, die in der damaligen Zeit auch die Aufgaben wahrnahm, die später der *Congregatio pro Ecclesia Orientali* übertragen werden sollten. In dieser *professio* heißt es nach der Anführung des Nizäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses (unter Einschluss des *filioque*): *Veneror etiam, et suscipio universales Synodos, prout sequitur, videlicet: Nicaenam Primam ...* Im entsprechenden griechischen Text entspricht *universales Synodos* οἰκουμενικὰς Συνόδους<sup>49</sup>. Die *professio* führt sodann die Konzilien an, eines nach dem anderen, beginnend mit dem Konzil von Nizäa bis zum *Constantinopolitanam Quartam, octavam in ordine*, wobei jeweils eine kurze Zusammenfassung der Lehre des genannten Konzils gegeben wird. Für das zweite Millennium heißt es dann: *Veneror etiam, et suscipio omnes alias universales Synodos* (in griechisch: τὰς ἄλλας οἰκουμενικὰς συνόδους) *auctoritate Romani Pontificis legitime celebratas, et confirmatas, et praesertim Florentinam Synodum, et profiteor quae in ea diffinita sunt, videlicet...* worauf dann teils wörtliche Zitate, teils Zusammenfassungen der Florentiner Dekrete *Laetentur Coeli* der Union mit den Griechen und *Cantate Domino* mit den Jakobiten folgen. Die *professio fidei* fährt fort mit der Annahme der Lehrentscheidung des Trienter Konzils, die gleichfalls kurz resümiert werden.

Im Zuge der bislang vorgetragenen Argumentation sei noch einmal hervorgehoben, dass die Tatsache, dass bei der Erwähnung *anderer Synoden* dann nur das Florentiner und das Trienter Konzil eigens genannt werden, nicht bedeutet, dass die anderen Konzilien nicht als *ökumenisch* angesehen werden. Die von Urban VIII. approbierte *professio fidei*, die in

---

<sup>48</sup> URBAN VIII., *Professio Orthodoxae Fidei ab Orientalibus Facienda*, abgedruckt in: R. DE MARTINIS, *Juris Pontificii de Propaganda Fide Pars prima, complectens bullas brevia acta S.S. a Congregationis Institutione ad praesens iuxta temporis seriem disposita*, Roma 1888, 227-232.

<sup>49</sup> Der Eintrag zu Nizäa: *Veneror ... Nicaenam Primam, et profiteor quod in ea contra Arium damnatae memoriae diffinitum est: Dominum Iesum Christum esse Filium Dei ex Patre natum unigenitum, idest, ex substantia Patris, natum, non factum, consubstantialem Patri: atque impias illas voces recte in eadem Synodo damnatas esse, quod aliquando non fuerit, aut quod factus sit ex iis, quae non sunt, aut ex aliqua substantia, vel essentia, aut quod sit mutabilis, vel convertibilis Filius Dei* (DE MARTINIS [wie Anm. 48], 227-28).



den Missionsländern Verwendung finden sollte, wo nicht-katholische Christen zur Katholischen Kirche konvertieren wollten, wurde später von Papst Benedikt XIV. mit der Apostolischen Konstitution *Nuper ad nos* vom 16. März 1743 erneuert. In diesem Fall war konkreter Anlass, dass Simon Evodios, Metropolit von Damaskus, der auf den maronitischen Patriarchenstuhl von Antiochia erhoben worden war, vor Amtsantritt die *professio fidei* gemäß der von Urban VIII. approbierten Formel abzulegen hatte<sup>50</sup>. Die *professio* sollte nach dem I. Vatikanischen Konzil noch eine weitere Rezeption und Erweiterung erfahren – auch hier für den Bereich der Missionsländer: *Item veneror et suscipio oecumenicam Synodum Vaticanam, atque omnia ab ea tradita, definita et declarata, praesertim de Romani Pontificis primatu ac de eius infallibili magisterio, firmissime amplector et profiteor*<sup>51</sup>.

Ließe sich eine solche *professio fidei* unter Einbeziehung des II. Vatikanischen Konzils fortschreiben? Auf den ersten Blick erscheint das schwierig wegen des erwähnten *pastoralen Charakters* des Konzils. Doch gilt festzuhalten, dass zunächst einmal die Autorität des Konzils selbst angenommen werden muss. Es kann nicht angehen, dass die Autorität der mit dem Nachfolger des Hl. Petrus und unter seiner Führung versammelten Bischöfe in Frage gestellt und die von ihnen in großer Einmütigkeit verabschiedeten Lehr- und Pastoraldekrete nicht angenommen werden. Andernfalls wird etwas in Frage gestellt, das zum Wesen der Kirche selbst gehört<sup>52</sup>. Des weiteren hat das Konzil ja durchaus dogmatisch relevante

---

<sup>50</sup> Vgl. DH 2525–2540.

<sup>51</sup> DE MARTINIS (wie Anm. 48), 232.

<sup>52</sup> Vgl. Erklärung der Glaubenskongregation *Mysterium Ecclesiae* vom 24. Juni 1973, nn. 2–5 (deutsche Ausgabe Trier 1975 [= Nachkonziliare Dokumentation Vol. 43]): *Durch göttliche Anordnung ist es (...) allein die Aufgabe der Oberhirten, der Nachfolger Petri und der übrigen Apostel, die Gläubigen authentisch zu lehren, d.h. kraft der Autorität Christi, an der sie in verschiedener Weise teilhaben. Daher dürfen die Gläubigen sich nicht damit begnügen, sie nur als Experten der katholischen Lehre anzuhören; sie sind vielmehr verpflichtet, die ihnen im Namen Christi verkündete Lehre anzunehmen, und zwar entsprechend dem Grad der Autorität, die die Oberhirten besitzen und auszuüben beabsichtigen* (vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 25). *Deshalb lehrt das II. Vatikanische Konzil im Anschluß an das I. Vatikanische Konzil, daß Christus Petrus zum "leibenden und sichtbaren Prinzip und Fundament der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft" eingesetzt hat* (Vat. Konzil, ebd., Nr. 18; vgl. I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. *Pastor aeternus*, Prologus; COD 812; DH 3051). (...) *Bei der Ausübung ihres Amtes steht den Hirten der Kirche aber der Heilige Geist hilfreich zur Seite. Sein Beistand ist dann am wirksamsten, wenn sie das Gottesvolk in der Weise unterrichten, daß sie aufgrund der Verheißungen Christi an Petrus und die übrigen Apostel eine Lehre verkünden, die notwendig irrtumsfrei ist. Das ist dann der Fall, wenn die Bischöfe, die über den Erdkreis verstreut sind, jedoch in Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri lehren, in einer bestimmten Lehre übereinstimmen und*

Aussagen mit neuen Akzentsetzungen vor allem im Bereich der Ekklesio-  
logie und in der Lehre über die göttliche Offenbarung getätigt<sup>53</sup>. Sie könn-  
ten Eingang in eine solche *professio fidei* nehmen, wie es ja offensichtlich  
in den Verhandlungen mit der Piusbruderschaft durch die sog. *dokrinelle*  
*Präambel* geschehen ist. Die Einbettung eines solchen Textes in den Kon-  
text einer *professio fidei*, die wie oben geschildert die große konziliare Tra-  
dition in ihren wesentlichen Lehrdokumenten aufgreift, hätte den Vor-  
teil, dass stärker deutlich würde, dass das II. Vatikanische Konzil nicht  
aus dieser Lehrtradition herausfällt, sondern sie vielmehr aufgreift und  
weiterentwickelt.

---

*diese als endgültig verpflichtend vortragen* (vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium* 25). Dies wird noch offenkundiger, wenn die Bischöfe in einem kollegialen Akt – wie bei den Ökumenischen Konzilien – zusammen mit ihrem sichtbaren Haupt eine Lehre als verbindlich definieren (vgl. ebd., Nr. 25 und 22). (...) Die genannte Auffassung (sc. eines dogmatischen Relativismus) ist (...) nicht mit dem zu vereinbaren, was Papst Johannes XXIII. bei der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Lehre gesagt hat: “Es ist notwendig, daß diese sichere und unwandelbare Lehre, der gläubiger Gehorsam entgegenzubringen ist, in der Weise erforscht und dargelegt wird, die unsere Zeit fordert. Etwas anderes ist nämlich das *Depositum fidei*, d.h. die Wahrheiten, die die ehrwürdige Lehre enthält, etwas anderes die Art und Weise, in der diese verkündet werden, stets jedoch mit demselben Aussagegehalt und mit derselben Bedeutung” (JOHANNES XXIII, Eröffnungsansprache zum II. Vat. Konzil, in: AAS 54 [1962] 792. Vgl. II. Vat. Konzil: Pastoralkonst. über die Kirche in der Welt unserer Zeit *Gaudium et Spes*, 62); zum Ganzen vgl. OCÁRIZ (wie Anm. 37).

<sup>53</sup> “Jene Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, die Glaubenswahrheiten in Erinnerung rufen, verlangen natürlich Zustimmung mit theologalem Glauben – nicht weil sie von diesem Konzil gelehrt wurden, sondern weil sie als solche bereits unfehlbar von der Kirche vorgelegt worden sind, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt. Ebenso verlangen andere Lehren, die vom Zweiten Vatikanum in Erinnerung gerufen und bereits früher durch das Lehramt in einer definitiven Äußerung verkündet wurden, volle und endgültige Zustimmung (ibid.).